

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1963	Nummer 25
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
78420	18. 2. 1963	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Kultusministers Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakaotrunk für Kinder in Schulen, Tagesstätten und Kindervollheimen und für Studierende in Schulen und Hochschulen . . .	252

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	256

78420

**Richtlinien
für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von
Trinkmilch und Kakaotrunk für Kinder in Schulen,
Tagesstätten und Kindervollheimen und für
Studierende in Schulen und Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III C 2 — 275 62 —, II Vet. 3420 — 812 62,
d. Innenministers — VI B 1 — 35 10,

d. Arbeits- und Sozialministers — IV A 2 — 5052.0
und d. Kultusministers — II B 1.36 — 81:3 — 965 62
v. 18. 2. 1963

1 Voraussetzungen für die Herstellung und Lieferung

1.1 Voraussetzungen für die Lieferung von Schulmilch sind:

- a) die Bestätigung des zuständigen Regierungspräsidenten nach 1.3 der Richtlinien, daß die Molkerei zur Herstellung und Lieferung von Schulmilch als geeignet befunden worden ist,
- b) die schriftliche Verpflichtung der Molkerei nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster zur Beachtung der Richtlinien.

Anlage 3

1.2 Sofern Molkereien auf Grund des bisherigen Verfahrens Verpflichtungserklärungen abgegeben und nicht ausdrücklich widerrufen haben und die Molkereien vom Regierungspräsidenten als geeignet befunden worden sind, bestehen keine Bedenken, die Voraussetzungen zu 1.1 als bereits erfüllt anzusehen.

1.3 Schulmilchmolkereien dürfen Milch und Kakaotrunk — Schulmilch — erst dann herstellen und an Kinder in Schulen liefern, wenn sie vom Regierungspräsidenten auf Grund der allgemeinen hygienischen Überprüfung der Betriebsräume und der betrieblichen Einrichtungen einschließlich der Wasserversorgung, der maschinentechnischen Überprüfung aller für die Schulmilchherstellung wichtigen Einrichtungen sowie der hygienisch-bakteriologischen Milchprüfung als hierfür geeignet befunden worden sind. Bei den Überprüfungen hat jeder beteiligte Sachverständige die für sein Fachgebiet notwendigen Erhebungen und gegebenenfalls Untersuchungen anzustellen. Auf den gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 12. 1958 (SMBL. NW. 78420) wird hingewiesen.

1.4 Die hygienisch-bakteriologische Milchprüfung ist von dem örtlich zuständigen Veterinär- bzw. Medizinaluntersuchungsamt nach den Bestimmungen der Anlage 1 Abschn. I und III durchzuführen. Der Regierungspräsident kann andere Untersuchungsämter zulassen. Durch die hygienisch-bakteriologische Milchprüfung bleibt eine Überprüfung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung unberührt.

Anlage 1

1.5 Schulmilchmolkereien, welche die in den Richtlinien festgelegten Bedingungen nicht einhalten, können von der Herstellung und Lieferung von Schulmilch ausgeschlossen werden.

1.6 Die Regierungspräsidenten berichten dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen zum 31. Januar jeden Jahres, welche Molkereien im vorausgegangenen Jahr die Voraussetzungen nach 1.1 und 1.2 erfüllen.

T.

2 Herstellung und Lieferung von Schulmilch

2.1 Schulmilchmolkereien im Sinne dieses RdErl. sind Molkereien, die die Voraussetzungen nach 1.1 oder 1.2 erfüllen.

2.2 Schulmilchmolkereien dürfen als Molkereipersonal nur Personen beschäftigen, die vor Beginn ihrer Tätigkeit in dem jeweiligen Molkereibetrieb und alsdann mindestens jährlich einmal vom Gesundheitsamt auf gesundheitliche Eignung im Hinblick auf die in § 13 des Milchgesetzes genannten Krankheiten untersucht sind. Die Molkereien haben über die Untersuchungen Listen zu führen, die auf Verlangen dem beauftragten Arzt des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes und dem Kreisveterinärat zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

2.3 Die zur Herstellung und Lieferung als Schulmilch bestimmte Milch muß in der Molkerei gereinigt, einem anerkannten Pasteurisierungsverfahren unterworfen und unmittelbar danach gekühlt (bearbeitet) werden. Durchflußerhitzungseinrichtungen müssen mit einer vollautomatischen Temperaturschreib- und Temperaturregeleinrichtung sowie mit einer vollautomatischen Umschaltvorrichtung versehen sein. Bei Einzellen- und Dauererhitzungswannen ist eine Temperaturschreibeinrichtung ausreichend.

2.4 Milch, die schon anderweitig erhitzt ist, darf nicht verwendet werden. Die Milch muß unmittelbar nach der Bearbeitung innerhalb der bearbeitenden Molkerei in automatischen Abfüllanlagen in Flaschen oder verlorene Packungen abgefüllt werden. Die Verwendung brauner, durchsichtiger Flaschen ist zulässig. Die Flaschen sind mit übergreifenden Alukappen zu verschließen, die den Aufdruck „Schulmilch“ tragen können. Der gleiche Aufdruck darf auch auf den verlorenen Packungen angebracht werden. Das Abfüllen der Flaschen von Hand darf nur von Molkereien vorgenommen werden, in denen täglich nicht mehr als 2000 Flaschen Milch einschließlich der Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke in den Verkehr gebracht werden.

2.5 Die Reinigung der Milchflaschen hat unmittelbar vor dem Abfüllen zu erfolgen.

2.6 Zur Herstellung von Kakaotrunk darf nur Milch verwendet werden, die den vorstehenden Bestimmungen entspricht. Wird Kakaotrunk aus entrahmter Milch hergestellt, ist er als „Kakaotrunk aus Kakao und entrahmter Milch“ zu kennzeichnen. Noch vorhandene Alu-Verschlüsse oder verlorene Packungen mit der Aufschrift „Kakaomilch, hergestellt aus E. Milch“ können noch bis zum 30. 6. 1963 aufgebraucht werden. Der Kakaotrunk ist unmittelbar vor der Abfüllung in Flaschen oder verlorene Packungen einem zugelassenen Erhitzungsverfahren zu unterwerfen. Er darf nur in den bearbeitenden Molkereien hergestellt und abgefüllt werden.

2.7 Die Schulmilch ist nach dem Abfüllen bis zur Ausgabe bei einer Temperatur bis höchstens 8° C aufzubewahren.

2.8 Erhitzungseinrichtungen sind täglich einer Reinigung und Entkeimung zu unterziehen. Auch bei Anwendung der chemischen Umwälzreinigung sind die Apparate täglich zu öffnen und erforderlichenfalls mechanisch nachzureinigen.

2.9 Schulmilchmolkereien dürfen Wasser aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zum Reinigen von Betriebsräumen, von betrieblichen Einrichtungen und Bedarfsgegenständen nur verwenden, wenn die einwandfreie Beschaffenheit des Wassers festgestellt ist. Zu diesem Zweck haben die Schulmilchmolkereien vor dem erstmaligen Gebrauch des Wassers eine bakteriologische und eine chemische Untersuchung, alsdann jährlich mindestens zweimal eine bakteriologische und eine abgekürzte chemische Untersuchung (auf Schmutzindikatoren) durchführen zu lassen.

3 Überwachung der Herstellung von Schulmilch

3.1 Schulmilchmolkereien unterliegen einer laufenden hygienisch-bakteriologischen Milchkontrolle, die von den unter Nr. 1.4 genannten Untersuchungsämtern nach Anlage 1 Abschn. II und III durchzuführen und zu beurteilen ist. Ergeben sich hierbei geringfügige Beanstandungen, z. B. Colibakterien nicht in 0,01 ccm, aber noch in 0,1 ccm Milch, so ist zur Klärung und Abstellung der Ursache lediglich eine hygienisch-bakteriologische Milchkontrolle (Stufenkontrolle) zu wiederholen. Bei größeren Beanstandungen ist darüber hinaus die allgemeine hygienische Überprüfung nach Nr. 1.3 der Richtlinien durch die zuständigen Sachverständigen durchzuführen.

3.2 Die überwachenden Untersuchungsämter teilen den Molkereien das Ergebnis der Untersuchungen nach Anlage 1 Abschn. I und II mit; die Befunde sind von den Molkereien sorgfältig chronologisch zu sammeln und den Sachverständigen anläßlich ihrer Besichtigungen vorzulegen.

3.3 Bei Feststellungen von Krankheitserregern oder bei Beanstandungen anderer Art, z. B. hoher Keimgehalt, benachrichtigt das Untersuchungsamt gleichzeitig das Kreisveterinäramt und das Gesundheitsamt unmittelbar, damit die nach den ergangenen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich getroffen werden können.

3.4 Die Untersuchungsergebnisse der Untersuchungsämter und die Feststellungen der Kreisveterinärämter und der Gesundheitsämter bei den Molkereibesichtigungen sind von dem Oberkreis- oder Oberstadtdirektor zum 15. 1. jeden Jahres dem Regierungspräsidenten nach dem Muster der Anlage 2 in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten berichten jeweils zum 31. Januar jeden Jahres dem Fachminister in 3facher Ausfertigung zusammenfassend über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen.

4 Ausgabe der Schulmilch

4.1 Schulmilch wird an Schüler(-innen) und Studierende in allen Bildungsstätten im Sinne der §§ 1, 3 und 5 des Schulverwaltungsgesetzes v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241 / SGV. NW. 223) und an Universitäten, Hochschulen und Akademien sowie an Kinder in Kindergärten, -tagesstätten und -vollheimen des Landes Nordrhein-Westfalen — Schulmilchempfänger — ausgegeben.

4.2 Die Ausgabe der Schulmilch erfolgt grundsätzlich an 5 Tagen in der Woche. Eine Ausdehnung der Milchausgabe auf den 6. Wochentag bedarf der Zustimmung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Zur Ausgabe gelangt Schulmilch in Flaschen oder in verlorenen Packungen jeweils für $\frac{1}{4}$ Liter.

5 Verbilligungszuschüsse

5.1 Die Schulmilch wird aus Mitteln des Bundes und des Landes verbilligt. Dabei wird als Preis nach der Verordnung NW. PR. Nr. 1/60 über Milchpreise im Lande NRW v. 13. September 1960 (GV. NW. S. 329 / SGV. NW. 785) — Milchpreisverordnung — für $\frac{1}{4}$ Liter Trinkmilch in Flaschen

im Preisgebiet I 16 Pf

im Preisgebiet II 15 Pf

zugrunde gelegt.

Die Milchpreisverordnung ist auch im übrigen auf die Lieferung von Schulmilch anzuwenden.

5.2 Für alle Schulmilchempfänger wird die Schulmilch von 16 auf 13 Pf im Preisgebiet I und von 15 auf 12 Pf im Preisgebiet II verbilligt, so daß einheitlich im Lande Nordrhein-Westfalen von den Schulmilchempfängern nicht mehr als 13 bzw. 12 Pf für eine $\frac{1}{4}$ -Liter-Flasche Trinkmilch oder Kakaotrink zu bezahlen sind. Falls die Schulmilch mit Zustimmung des Schulträgers in verlorenen Packungen abgegeben wird, erhöht sich der Preis für die Schulmilchempfänger um 1 Pf.

5.3 An Kleinkinder in Tagesstätten und Kindervollheimen und Schulkinder im Alter bis zu 14 Jahren wird die Schulmilch kostenlos abgegeben, wenn sie zu dem in § 11 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Personenkreis gehören oder wenn das Familieneinkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus Regelsatz, einem evtl. Mehrbedarf zuzüglich eines Zuschlags von 10% sowie der Miete ergibt; der Zuschlag ist von der Summe aus Regelsatz und Mehrbedarf zu berechnen. An bedürftige Kinder im Sinne dieser Bestimmung kann die Schulmilch auch noch kostenlos abgegeben werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vor Ablauf der gesetzlichen Volksschulpflicht von 8 Jahren vollendet haben.

An den hierfür aufzubringenden Kosten, die für die nach Ziffer 5.2 bereits verbilligte Schulmilch verbleiben, beteiligen sich die Gemeinden mit 9 Pf je $\frac{1}{4}$ -Liter-Flasche oder $\frac{1}{4}$ -Liter-Packung. Die restlichen Kosten werden aus Landesmitteln aufgebracht.

6 Anforderung und Verrechnung von Verbilligungszuschüssen

6.1 Die Verbilligungszuschüsse nach 5.2 werden von den Schulmilchmolkereien beim Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen angefordert.

6.2 Soweit bedürftige Kinder im Sinne der Ziffer 5.3 dem Personenkreis der Zugewanderten aus der SBZ gemäß § 3 der Ersten DVO zum Ersten ULG vom 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) angehören, können die bereits auf 13 bzw. 12 Pf verbilligten Kosten der Schulmilch nach Maßgabe des Erlasses des Bundesministers des Innern v. 26. 2. 1952 Az. 5270 — 2122 II:52 — im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zu 80 v. H. mit dem Bund verrechnet werden.

6.3 Für alle übrigen bedürftigen Kinder sind die sich nach Ziffer 5.3 ergebenden restlichen Zuschüsse von den Gemeinden beim Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf — vierteljährlich — anzufordern.

Soweit in einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen eine Verrechnung der Kosten für Zugewanderte aus der SBZ im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe nach Ziffer 6.2 in keinem angemessenen Verhältnis zu der hierfür erforderlichen Verwaltungsarbeit stehen sollte und daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Verzicht auf die Verrechnung geboten ist, habe ich keine Bedenken, wenn auch für diese Kinder der Zuschuß in Anspruch genommen wird.

7 Dieser Gem. RdErl. gilt mit Wirkung vom 1. April 1963.

Gleichzeitig werden alle bisherigen Erlasse über die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Schulmilch aufgehoben:

a) Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Kultusministers und d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 11. 1954 (MBL. NW. 1955 S. 222).

b) Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 11. 1954 (MBL. NW. 1955 S. 223).

c) Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3420 — 573/55 — III A 8 — 286/55

u. d. Innenministers — VI B:1 — 34/6 — v. 26. 4. 1955 (n. v.).

d) RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 3420 — 812/56 — v. 1. 6. 1956 (n. v.).

e) RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1959 (MBL. NW. S. 511).

f) RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 3. 1962 (SMBl. NW. 78420).

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft, Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 24,

die Regierungspräsidenten,

Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten

in Düsseldorf und Münster,

Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter,

Medizinaluntersuchungsämter,

Landkreise, kreisfreien Städte,

Gesundheitsämter,

Ämter und Gemeinden.

Anweisung

für die Durchführung der hygienisch-bakteriologischen Milch- und Kakaotrunkprüfung in Schulmilchmolkereien

I. Hygienisch-bakteriologische Milch- und Kakaotrunkprüfung (Stufenkontrolle).

Die hygienisch-bakteriologische Milchprüfung (Nr. 1.3 der Schulmilchrichtlinien) hat sich auf mehrfache Stufenkontrollen der Milch zu erstrecken, beginnend bei der angelieferten Rohmilch und endend bei der hergestellten Schulmilch. Die Stufenkontrollen sind zweckmäßig an drei verschiedenen Tagen vorzunehmen, wobei die erste Kontrolle möglichst gleichzeitig mit der allgemeinen hygienischen Überprüfung des Betriebes zu verbinden ist. Die zweite Stufenkontrolle ist zeitlich so zu legen, daß der Betriebsleiter nach Kenntnisnahme der ersten Untersuchungsbefunde ausreichend Gelegenheit zur Beseitigung etwa festgestellter Mängel hat. Die dritte Stufenkontrolle dient der betrieblichen Sicherheit.

Für die Stufenkontrollen sind jeweils an folgenden Stellen Milchproben zu entnehmen und auf Keimgehalt, Coligehalt und auf Tuberkelbakterien, Brucellen und Salmonellen zu untersuchen:

1. Annahmebecken
2. Erhitzer vor und nach der Rückkühlabteilung (Wärmeaustauscher)
3. Einlauf Kühler
4. Auslauf Kühler
5. Einlauf Stapelbehälter
6. Auslauf Stapelbehälter
7. Flaschenabfüllapparat (soweit vorhanden)
8. Flaschenmilch
9. Zwei gereinigte Leerflaschen (soweit keine verlorenen Packungen verwendet werden).

II. Laufende hygienisch-bakteriologische Milch- und Kakaotrunkprüfung.

Die laufende hygienisch-bakteriologische Milchkontrolle hat sich auf die regelmäßige Untersuchung von Proben der abgabefertigen Schulmilch, gegebenenfalls auch des abgabefertigen Kakaotrunks zu erstrecken. Zu diesem Zweck ist durch das Untersuchungsamt (Nr. 1.4 der Schulmilchrichtlinien) monatlich einmal eine Probe zu entnehmen und zu untersuchen.

Untersuchungsgang:

- a) zur Bestimmung der Keimzahl und des Coligehaltes (Colititer) finden die Vorschriften der Anlage B Nr. 2 und 3 zur Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (BA Nr. 147) Anwendung. Dabei ist der Nährboden für die Keimzahlbestimmung nach dem Koch'schen Plattenverfahren auf einen pH-Wert von 6,6, für die Bestimmung des Colititers mit der Gentianaviolett-Galle-Pepton-Milchzuckerlösung nach Keßler-Swenarton auf einen pH-Wert von 7,8 einzustellen.
- b) Neben der Untersuchung auf Tuberkelbakterien, Brucellen und Salmonellen nach den üblichen Verfahren ist auch monatlich einmal ein Tierversuch anzusetzen.
- c) Der Nachweis der ausreichenden Erhitzung ist bei hocheerhitzter Milch mit Guajak Neu oder Traventol oder N 3, bei kurzzeiterhitzter Milch mit Lactognost zu erbringen.

III. Beurteilung der Untersuchungsergebnisse.

Bei der hygienisch-bakteriologischen Milch- und Kakaotrunkprüfung (Stufenkontrolle) — Abschn. I — dürfen die Proben unmittelbar nach der Erhitzung beim Austritt aus der Rückkühlabteilung (Wärmeaustauscher) in einem ccm Bakterien der Coli-Aerogenes-Gruppe nicht enthalten.

In der ausgabefertigen Schulmilch — Abschn. I und II — darf die Keimzahl 50 000 Keime nicht überschreiten. Der Colititer muß in 0,1 ml negativ sein.

Bei allen pasteurisierten Proben muß der Erhitzungsnachweis negativ ausfallen.

Anlage 2
zu den Richtlinien

B e r i c h t

über das Ergebnis der Überprüfung der Schulmilchmolkerei in
..... Kreis vom

1. Menge der täglichen Milchabgabe Liter
 - a) Trinkmilch "
 - b) Schulmilch "

hiervon in Flaschen (Stückzahl) "
 - c) Werkmilch "
2. Wurden an der Erhitzungsanlage seit der letzten Kontrolle Änderungen vorgenommen?
Welcher Art?
3. Ergebnis der letzten bakteriologischen Milch- und Kakaotrunkprüfung (Abschn. II der Anl. 1) am
durch das Untersuchungsamt in
Keimzahl in 1 ccm:
Colititer:
Flaschenreinigung:
Erhitzungsnachweis:
4. War seit der letzten amtlichen Überprüfung eine Stufenkontrolle erforderlich?
Untersuchungsbefund:
5. Allgemeiner hygienischer Zustand des Betriebes:
6. Sonstige Feststellungen:

....., den

.....
(Amtsarzt)

.....
(Kreisveterinär:rat)

Muster

Anlage 3
zu den Richtlinien

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in

Betr.: Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Trinkmilch und Kakaotrunk für Kinder in Schulen, Tagesstätten und Kindervollheimen und für Studierende in Schulen und Hochschulen (Schulmilch).

Die Richtlinien für die Herstellung, Lieferung und Verbilligung von Schulmilch, die in dem Gemeinsamen Rund-erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III C 2 — 275/62 —, II Vet. 3420 — 812/62, des Innenministers — VI B 1 — 35/10, des Arbeits- und Sozialministers IV A 2 — 5052.0 und des Kultusministers II B 1.36 — 81/3 — 965/62 vom 18. 2. 1963 (MBL. NW. S. 252) festgelegt sind, sind mir bekannt.

Diesen Richtlinien unterwerfe ich mich hiermit ausdrücklich.

.....
(Molkerei)

— MBL. NW. 1963 S. 252.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Verwaltungsgerichts-
rat Dr. Karl-Heinz Edelmann zum Oberverwaltungs-
gerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster
(Westfalen).

— MBL. NW. 1963 S. 256.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.